



Gemeinsame Bekanntmachungen

Donnerstag, 1. April 2021

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 27. März 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und 36 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind nach § 9 Absatz 1 zulässige Ansammlungen.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Schutz

- (1) Eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Kraftfahrzeugen, sofern sich darin Personen aus mehr als einem Haushalt aufhalten; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,
 3. in Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 6,
 4. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 5. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 6. beim theoretischen und praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei weiteren Angeboten der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 7. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft,
 10. bei Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 und 2,
 11. in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie

- Horten an der Schule; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1,
 12. in Kindertageseinrichtungen, der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten,
 13. bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts und
 14. in anderen, nicht in den vorstehenden Nummern genannten geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 3, 4, 8, 9 und 14, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. bei sportlicher Betätigung in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 7 und 14 sowie in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 und von Hochschulen,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 8 und 14 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 7 und 14, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 10. in Horten, soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, in Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben,
 11. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz oder
 12. beim musikalischen Übetrieb im Rahmen des Studienbetriebs.

Abschnitt 2: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, Abstandsregelungen und

Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 4a Schnelltests

Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Antigentest auf das Coronavirus vorzunehmen, bei dem

1. ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder
2. die Probenentnahme durch den Probanden selbst unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten erfolgt.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.
- (4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, oder
 4. die entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 oder § 14 Absatz 1 Nummer 6 keinen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten ist in ausreichender Anzahl ein Mund-Nasen-Schutz bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit

vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Das Abhalten von Veranstaltungen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind:
1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von Absatz 5 erfasst,
 2. standesamtliche Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als zehn Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 14b etwas Abweichendes geregelt ist,
 4. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 5. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden,
 6. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
 7. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können,
 8. die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahrreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz; die theoretische Fahr-, Boots- und Flugschulung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden,
 9. die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, wenn ein Testkonzept für die Auszubildenden vorhanden ist; für die Teilnahme ist die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und
 10. Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern. Soweit in Satz 2 keine anderweitige Begrenzung der Teilnehmerzahl geregelt ist, sind höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (3) Ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl sind zulässig:
1. Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
 2. fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen und
 3. Spitzen- oder Profisportveranstaltungen, soweit diese ohne Zuschauer stattfinden.
- (4) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (5) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 10a
Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
 Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet;
 2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie die Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

**§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12
Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit mehr als erwarteten zehn Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Die Sätze 1 bis 5 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Während Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Gemeindebesatz in geschlossenen Räumen untersagt.

Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

**§ 13
Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit Ausnahme von Wettannahmestellen, sofern sie entsprechend § 13a Absatz 3 Satz 4 betrieben werden,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Kinos, mit Ausnahme von Auto-kinos, -konzerten und -theatern; der Betrieb von Museen, Galerien und Gedenkstätten entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet,
 3. Archive und Bibliotheken; der Betrieb entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet; Bibliotheken können hiervon bei der Abholung bestellter Medien und der Rückgabe von Medien im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzepts abweichen,
 4. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, soweit der jeweilige Unterricht nicht nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 erfolgt,
 5. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 6. Messen und Ausstellungen,
 7. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Ausflugsschiffahrt, Museumsbahnen sowie touristischen Seilbahnen; der Betrieb von zoologischen und botanischen Gärten entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet,
 8. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport und für den kontaktaarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1; im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist; die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt,
 9. Schwimmi-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen,
 11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 12. Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen; der Betrieb entsprechend § 13a Absatz 3 Satz 4 ist gestattet,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule, es sei denn die Nutzung erfolgt kontaktaarm und nach Maßgabe von § 9 Absatz 1,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind, insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 13a
Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe**

- (1) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, ist ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen gestattet, wobei pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde zulässig ist. Bei den Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kundin oder Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6.

- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädeschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
 7. Reinigungen und Waschalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel und
 11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte.

In den Fällen des Satzes 1 gilt für geschlossene Räume, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken ist:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als zehn Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels von mehr als 800 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich.

- (3) Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt; Absatz 1 bleibt unberührt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren.
- (4) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (5) Der Betrieb von Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen bleibt zulässig, soweit er nicht nach anderen Vorschriften in oder aufgrund dieser Verordnung untersagt ist. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. In den Fällen von Satz 2 und 3 gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Zulässigkeit des Warenverkaufs nach Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,
 3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt,
 6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbiershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität ein Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist ein Testkonzept für das Personal und für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6, soweit dies nicht nach § 13a Absatz 1 vorgeschrieben ist,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,

10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse,
 12. Wettannahmestellen,
 13. Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich Museen, Galerien, Kinos, Autokinos, -theater und -konzerte sowie zoologische und botanische Gärten und Gedenkstätten und
 14. Sonnenstudios.
- (2) Beim Betreiben oder Anbieten der Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten nach Absatz 1 gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Absatz 1 Nummern 2 und 5. Absatz 1 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 5 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 14 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.

§ 14a

Besondere Infektionsschutzvorgaben für Schlachtbetriebe und den Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

- (1) Die Beschäftigten von
1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
 2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als 10 Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften, haben sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. In den Fällen von Nummer 1 gilt für Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche COVID-19-Schnelltestpflicht im Sinne des § 4a. Die Ergebnisse der Testungen sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber.
- (2) Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen. In Betrieben nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb von geschlossenen Räumen nicht. Für Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen besteht abweichend von § 5 Absatz 2 eine Vorlagepflicht des Hygienekonzepts bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber hat eine Verarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs entsprechend § 6 durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 sowie für Personen, die sich nicht den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben.
- (5) Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 sind einzuhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen folgende Pflichten zu erfüllen:
1. Beschäftigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache umfassend zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben, sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 2. Informationsweitergaben und Unterweisungen nach Satz 2 Nummer 1 müssen vor dem ersten Tätigkeitsbeginn, danach mindestens quartalsweise und bei Neuerungen unverzüglich schriftlich und mündlich erfolgen und dokumentiert werden,
 3. Ausstattung aller Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung und Unterweisung über deren richtige Anwendung.

§ 14b Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie der Horte an der Schule.
- Die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule ist nur insoweit zulässig, als die Tätigkeit Teil des nach den Absätzen 2 bis 11 wieder zulässigen Schulbetriebs ist. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen von der Untersagung nach Satz 1 zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 11 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Absatz 1 Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
1. den Präsenzunterricht
 - a) an Grundschulen sowie die Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,

- b) der Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - c) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - d) der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - e) der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstaben c und d genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - f) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - g) der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
2. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 3. die Schulen am Heim nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 4. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 5. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist,
 6. die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten.
- Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben c bis g und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt; der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 1 Nummer 4 kann zur Wahrung eines Mindestabstands zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattfinden. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie
 1. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb sowie
 2. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung zulässig.
 - (5) Für Schülerinnen und Schüler,
 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,
 werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
 - (6) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
 - (7) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
 - (8) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigzte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigzt zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
 Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
 - (9) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen

- des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.
- (10) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von zehn Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
 - (11) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 10 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 14c

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend; für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahre ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht.
- (4) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Das Testergebnis ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren. In begründeten Fällen kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 bis 18 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichungen von § 3, 9, § 10 Absatz 2, § 13 Absätze 1 und 2 und §§ 14b und 14c sind nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
 1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
 2. Veranstaltungen nach § 12 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,

2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,
 festzulegen.
 - (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 4. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG,
 5. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG,
 6. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 7. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder § 10a Absatz 6 Satz 2 keinen oder einen nicht deren Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
4. sich entgegen § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder § 20 Absatz 4 Satz 2, an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 1 oder 4 oder § 14a Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 oder § 14a Absatz 5 Satz 1 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 2 Sätze 1 oder 3 oder § 10 Absatz 3 Nummer 3 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 oder § 14a Absatz 4 Satz 1 einer Pflicht zur Datenverarbeitung nicht nachkommt,
11. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 oder § 13a Absätze 1 bis 3 und Absatz 5, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 bis 3 oder 7 oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 4 bis 6 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
12. entgegen § 13a Absatz 4 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufaktionen durchführt,
13. entgegen § 14 Absätze 1 und 3 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet,
14. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 4 keine Testungen finanziert oder organisiert,
15. entgegen § 14a Absatz 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorlegt,
16. entgegen § 14c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a oder Atemschutz betritt,
17. entgegen § 14c Absatz 1 Satz 3 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und Atemschutz betritt,
18. sich entgegen § 20 Absatz 6 außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält oder
19. entgegen § 20 Absatz 8 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.

- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 3 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:
1. Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO wird allgemein gestattet; § 13a Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung; § 13a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 bleibt unberührt,
 2. der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 7 allgemein gestattet; § 13a Absatz 1 findet keine entsprechende Anwendung,
 3. der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 auch für Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktfrei ausgeübt wird,

Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen nach Absatz 7 ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gilt zusätzlich zu Absatz 3 Satz 2 in Abweichung von § 9 Absatz 1 Satz 1 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (5) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 7 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:

1. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt,
2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1,
3. abweichend von § 13a Absatz 1 ist dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
4. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
5. der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr untersagt; ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind,
6. der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt,
7. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (6) Wenn im Falle von Absatz 5 Satz 1 die zuständige Behörde zusätzlich feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,

3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht.

- (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen berücksichtigen.
- (8) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.
- (9) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft mit Ausnahme des § 17, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. 273), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-deslandes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung, der vom 23. Juni 2020, der vom 30. November 2020 oder der vom 7. März 2021 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 27. März 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen
in diesem Verkündblatt unter den
»Gemeinsamen Bekanntmachungen« ab Seite 32!



Amtliche Bekanntmachungen

BIBERACH

mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Donnerstag, 1. April 2021

*Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!*

mit dem Osterfest an diesem Wochenende endet die Fastenzeit der Christen. Unabhängig vom Glauben müssen wir alle in der aktuellen Krisen-Situation nun schon monatelang Verzicht üben und Entbehrungen verkraften. Das Coronavirus zwingt uns dazu unsere Kontakte zu minimieren und sorgt für viele weitere Einschränkungen in unserem täglichen Leben.

Das schöne sonnige Wetter und die sommerlichen Temperaturen der vergangenen Tage locken nun wieder vor die Haustüre. Die bevorstehenden Osterfeiertage würden unter normalen Umständen mit Familie und Freunden gemeinsam gefeiert werden, die Osterferien wurden gerne zum Verreisen genutzt. Das derzeitige Infektionsgeschehen lässt dies alles leider noch nicht zu. Uns allen wird mit den sich fast täglich ändernden Vorschriften auf Bundes-, Landes- und Kreisebene vieles abverlangt. Die vielen Regeländerungen und die zahlreichen Berichterstattungen in unseren Medien sorgen für Verwirrung und Verunsicherung. Die Infektionszahlen steigen derzeit weiterhin an. Wir können nur hoffen, dass die Test- und Impfstrategie bald ihre Wirkung zeigt.

Wir, auf kommunaler Ebene, sind tagtäglich in unserer Arbeit gefordert und leisten unseren Beitrag für unsere Bürgerinnen und Bürger unter anderem mit unserem **gemeinsamen kommunalen Testcenter in der Schwarzwaldhalle in Zell/Unterharmersbach**.

Ein kostenloser Schnelltest kann dabei helfen, symptomfreie aber infizierte Personen schneller zu identifizieren, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Die bisherige Dunkelziffer an Infizierten wird dadurch transparenter.

Personen ab 14 Jahren können sich über die Telefonnummer 07835 / 6369-11 (Mo. – Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu einem kostenfreien Schnelltest-Termin anmelden.

Terminreservierungen sind frühestens 1 Woche vorher möglich. Sie können sich jedoch auch sehr kurzfristig anmelden. Selbst ohne Anmeldung ist ein Test möglich! Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn Sie in diesem Fall ein wenig Wartezeit mit einplanen müssen.

Testberechtigt sind:

- grundsätzlich nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in einer der Talgemeinden
- über 14 Jahre
- ohne Krankheitssymptome
- mit Ausweis
- mit medizinischem Mundschutz



Personen, die sich aufgrund möglicher Kontakte zu einer mit Corona infizierten Person testen lassen müssen, dürfen das Testzentrum **nicht** aufsuchen, sondern müssen sich beim Hausarzt melden.

Zur schnelleren Testabwicklung vor Ort bringen Sie bitte das mit den persönlichen Daten ausgefüllte Formular mit, welches unter anderem auf unserer Homepage (<https://www.biberach-baden.de/pb/testcenter.html>) heruntergeladen werden kann.

Aktuelle Termine für Testungen:

Dienstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstags von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr

Samstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Wir werden in den nächsten Tagen und Wochen flexibel reagieren, wenn sich zeigt, dass die Uhrzeiten oder auch die Testintervalle angepasst werden müssen.

Ohne die Vor-Ort engagierten Ärzte, Apotheker, Hilfsorganisationen und weiteren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wäre die logistische Herausforderung eines kommunalen Testcenters nicht zu stemmen.

Herzlichen Dank allen Mitwirkenden für Ihre Unterstützung!

Weitere ehrenamtliche Helfer/innen können sich jederzeit gerne melden.

Registrieren Sie Ihren Besuch bei uns über die luca-App!

Die neue luca-App wird bereits vielerorts eingesetzt. Mit ihr soll die Kontaktpersonennachverfolgung in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich verbessert werden. Seit einigen Wochen ist die neue Applikation auch für unser Rathaus und den Rietsche-Saal eingerichtet.

So einfach geht's:

Beim Betreten der Räumlichkeiten „checken“ Sie sich als App-Nutzer durch das Abscannen des QR-Codes am Eingang ein. Beim Verlassen können Sie sich wieder „auschecken“.

Im Falle einer Infektion mit Covid-19 können Sie Ihre gesamten „Check-Ins“ freiwillig und verschlüsselt für das Gesundheitsamt freigeben. Dadurch können Kontaktpersonen schneller ermittelt und benachrichtigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Ihre gespeicherten Daten sind nur durch das Gesundheitsamt auslesbar. Sie werden nach maximal 30 Tagen automatisch gelöscht.

Sollten Sie die neue App noch nicht installiert haben, können Sie diese über Ihren App Store kostenfrei herunterladen.

Bitte nutzen Sie diese neue Möglichkeit!



Ein Archiv-Foto vom Biberacher Ostermarkt 2016.
Auch solche Veranstaltungen werden wir früher oder später
wieder erleben dürfen! (Bildquelle: Tourist-Info Biberach)

Zum bevorstehenden Osterfeste
wünschen wir Ihnen allen nur das Beste –
Erholung, Gesundheit und Sonnenschein
sollen Ihr täglicher Begleiter sein

(Verfasser unbekannt)

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen
des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie
der Verwaltung, ein schönes verlängertes
Osterwochenende und allen Kindern
viel Spaß und Erfolg bei der
Hasenjagd und Eiersuche.

Passen Sie auf sich auf
und bleiben Sie gesund!

Ihre
Daniela Paletta
Bürgermeisterin



Aus dem Gemeinderat – Sitzung vom 29.3.2021

Beschlüsse des Gemeinderates

Erneuerung / Aufweitung der Eisenbahnüberführung über die Brucher Straße, Biberach

- a) Beschluss über die Abmessungen
- b) Beauftragung eines Planungsbüros
für die Straßenplanung
- c) Beauftragung eines Büros für Beratungsleistungen

Bürgermeisterin Daniela Paletta verwies auf die Sitzungsdruck-
sache und begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Hill
(Beratung) vom Ingenieurbüro Thomas Hill und Herrn Walbers-
dorf (Straßenplanung) vom Büro Emch + Berger GmbH.

Die Vorsitzende gab eingangs bekannt, dass auf Nachfrage
beim Regierungspräsidium Freiburg sowohl der Abschluss einer
Kreuzungsvereinbarung als auch die Beauftragung der
Straßenplanung (Ingenieurbüro) nicht förderschädlich sind.
Planungsaufträge seien grundsätzlich nicht förderschädlich.
Es sind bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten
+ 10 % Verwaltungskosten dieser Kosten, pauschal, also bis zu
60 % förderfähig.

Der Gemeinderat hatte zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung
vom 06.11.2020 über die Aufweitung der Eisenbahnüberfüh-
rung (EÜ) beraten.

Zur Sitzung hatten Vertreter der DB Netz AG die Erneuerungs-
maßnahme erläutert und standen für weitere Informationen zur
Verfügung.

Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung schließlich nicht gefasst
und der Tagesordnungspunkt wurde vertagt zur Einholung wei-
terer Informationen bezüglich von Fördermitteln und Planungs-
kosten.

Die bestehende Eisenbahnbrücke über die Brucher Straße soll
aufgrund ihres Alters, Baujahr 1905, durch die DB Netz AG er-
neuert werden.

Dafür wird eine Planfeststellung erforderlich, weshalb derzeit
von einer Realisierung frühestens in den Jahren 2026/ 2027
ausgegangen wird.

Die Eisenbahnüberführung entspricht in ihren Abmessungen be-
züglich der Durchfahrthöhe und der Durchfahrtsbreite weder
den heutigen Verkehrsverhältnissen noch gültigen Richtlinien.
Es ist keine gesonderte Rad- oder Fußwegverbindung vorhan-
den, Begegnungsverkehr ist nicht möglich, die Höhe ist auf 3 m
beschränkt.

Die Bahn wird in diesem Zuge das vorhandene Schotterbett,
welches zu gering ist, erhöhen.

Seitens der Gemeinde Biberach ist für eine Aufweitung des-
halb ein Verlangen bezüglich der gewünschten Aufweitungs-
maße an die DB Netz AG zu richten und eine Vereinbarung ge-
mäß Eisenbahnkreuzungsgesetz abzuschließen.

Die DB Netz AG fordert diese Entscheidung bis zum
30.03.2021.

Der Gemeinderat hatte eine Aufweitung im Grundsatz in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.07.2020 bereits einstimmig beschlossen.

Herr Hill und Herr Walbersdorf erläuterten die zu erbringenden Leistungen und informierten über weitere technische Details, wie beispielsweise über die Lager- und Rahmenbauweise, sowie rechtliche Grundlagen. Der Planer regte an, den nördlichen Schrammbord auf 50 cm zu verringern und dem Geh- und Radweg (2,50 m) auf der Südseite zuzuschlagen. Der Geh- und Radweg sollte höher gelegt werden, etwa auf das heutige Niveau (mehr Sicherheit für die Nutzer und bei Überflutung durch Ausfall der Hebeanlage).

Entsprechend der vorhandenen Machbarkeitsstudie vom Juli 2020 soll die künftige Fahrbahnbreite ca. 5,55 m (derzeit 3,45 m) betragen. Für die künftige Gesamtbreite wurden 9,50 m vorgeschlagen.

Nach Vorstellung der Planung bedankte sich Bürgermeisterin Daniela Paletta für die umfangreichen Ausführungen und ist froh, dass die Gemeinde Biberach mit dem Ingenieurbüro Hill und dem Büro Emch + Berger GmbH zuverlässige und projektbezogene Partner an ihrer Seite hat.

Nach Meinungsbildung im Gemeinderat und durchweg positiven Äußerungen ergreift die Gemeinde Biberach die Chance und unterstützt dieses zukunftsweisende Projekt. Am Ende gab die Bürgermeisterin bekannt, dass die Träger öffentlicher Belange im Vorfeld über dieses Projekt angeschrieben und in Kenntnis gesetzt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die vom Büro Emch + Berger GmbH vorgestellte Planung über die Abmessungen der Aufweitung bezüglich der Breite von 9,50 m und der Höhe von 4,50 m im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Brucher Straße.

Mit den Planungsleistungen für die Straßenplanung wurde das Büro Emch + Berger GmbH, Karlsruhe, gemäß Angebot vom 22.12.2020 beauftragt.

Mit den Beratungsleistungen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz wurde das Ingenieurbüro Thomas Hill, Karlsruhe/ Bad Herrenalb, gemäß Angebot vom 30.01.2021 beauftragt.

Die Verwaltung wurde zur Umsetzung der Maßnahmen bevollmächtigt und beauftragt.

Sanierung Grundschule Biberach (Bauabschnitt 4)

**Hier: a) Sachstand und aktualisierte Kostenberechnung
b) Entscheidung über die Dachform und Baubeschluss**

Bürgermeisterin Daniela Paletta begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Stephan Wussler vom Büro wwg-architekten in Biberach.

Durch das Planungsbüro wwg-architekten wurden der Gemeinde zwei aktualisierte Kostenberechnungen mit Stand vom 12.03.2021 zur Sanierung der Grundschule (4. Bauabschnitt) übersandt.

Die Kostenberechnungen enthalten je eine Ausführungsvariante zur Ausführung eines Sheddachs/ Satteldachs (derzeit Bestand) mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 749.206,15, oder zur Ausführung eines Flachdachs, Gesamtkosten EUR 724.811,15.

Weiter enthalten die Kostenberechnungen mögliche Einsparungen/ Sparmaßnahmen über brutto EUR 41.269,30 (Fassadensanierung Nord- Ostseite des Klassentraktes (Aufschub), Wegfall der Sonnenschutzverglasung der Treppenhäuser, Wegfall des WC-Wagens und Ausweichen auf Toiletten im UG).

Diese Einsparungsvorschläge wurden erarbeitet in Bezug auf die Haushaltsberatungen und den Auftrag an die Verwaltung, einen Kostenrahmen von EUR 700.000,00 einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser 3 Vorschläge und der Flachdach-Variante würden sich die Gesamtkosten auf ca. brutto EUR 683.541,85 belaufen.

Für die Maßnahme erhält die Gemeinde bei Umsetzung bewilligte Fördermittel in Höhe von EUR 190.000,00. Gemäß dem Bescheid ist die Maßnahme bis zum 31.12.2022 abzunehmen.

Nach Vorstellung und Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen, des Planungsstands und der Kostenberechnungen sprach sich Architekt Stephan Wussler für die (günstigere) Ausführung als Flachdach-Variante aus.

Auch die Gremiumsmitglieder überzeugte nach diesen ausführlichen Informationen das Konzept für die Variante 2. So dann fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss einstimmig aufgrund der aktualisierten Kostenberechnung vom 12.03.2021 unter Entscheidung über die Dachform (Flachdach, Variante 2) und ohne die vorgeschlagenen Einsparungen die Umsetzung des 4. Bauabschnitts der Sanierung der Grundschule Biberach. Für den Betrag der nicht erforderlichen WC-Container werden Maßnahmen zur Verbesserung der EDV im Schulgebäude durchgeführt.

Die Verwaltung wurde entsprechend zur Umsetzung bevollmächtigt und beauftragt.

Der nachstehenden Bauangelegenheit hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt:

Neubau einer Containerüberdachung, Erstellung einer Fertigarage, eines Carports und eines Messhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3273, Grün, Gemarkung Biberach

Die nachstehende Bauangelegenheit wurde aufgrund neuer Änderungspläne von der Tagesordnung abgesetzt:

1. Neubau eines Lagerschuppens für Gartengeräte und Stromgewinnung;
 2. Neubau eines Schwimmbeckens;
 3. Neubau einer Doppelgarage
- Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2962, Bruch, Gemarkung Biberach

Die nachstehende Bauangelegenheit hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen:

Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2427/6, Rebhofweg, Gemarkung Biberach

Weitere Bekanntgaben

Bekanntgaben der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 08.03.2021

Der Gemeinderat hat über die Verlegung von Wasser-Hausanschlüssen einen Beschluss gefasst.

Der Gemeinderat hat über den Zuschuss an Vereine für außergewöhnliche Belastungen für das Jahr 2020 einen Beschluss gefasst.

Geschwindigkeitsüberwachung

Am 05.03.2021 wurden während einer Verkehrsüberwachung von 06.18 Uhr bis 11.20 Uhr insgesamt 808 Kfz gemessen, davon wurden 30 beanstandet. Als Höchstgeschwindigkeit wurden 70 km/h gemessen (vorgeschrieben 50 km/h).

Weitere Bekanntgaben

Bürgermeisterin Daniela Paletta informierte, dass die Verwaltung am 11. März 2021 einen Projekt-Aufruf erhalten hat, bis zum 20. April 2021 einen LEADER-Antrag zu stellen. Für das Projekt „Abenteuerspielplatz“ könnten daher LEADER-Mittel beantragt werden, der Antrag ist bereits in Bearbeitung. Wenn der Antrag genehmigt wird, könnte bis 16. August 2021 der Zuschuss gewährt werden. Erst nach Bewilligung des Zuschussantrags können die Bürger beteiligt werden, da ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderschädlich ist.

Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

Bürgermeisterin	Daniela Paletta daniela.paletta@biberach-baden.de	Tel. 63 65-10
Sekretariat	Nadine Kollmer nadine.kollmer@biberach-baden.de Juana Kienzle (vorm.) juana.kienzle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-19 Tel. 63 65-12
Bürgerservice/Bauen	Matthias Becker matthias.becker@biberach-baden.de	Tel. 63 65-31
Bürgerservice		(Fax 63 65 30)
Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info, Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales		
	Rosalinde Hengstler rosalinde.hengstler@biberach-baden.de	Tel. 63 65-44
	Claudia Moser claudia.moser@biberach-baden.de	Tel. 63 65-45
	Heike Jogerst heike.jogerst@biberach-baden.de	Tel. 63 65-42
	Anna Vetterle anna.vetterle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-41
	Susanne Brückner susanne.brueckner@biberach-baden.de	Tel. 63 65-11
Amtsblatt	amtsblatt@biberach-baden.de	
Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch	(Fax 63 65 20)	
	Christine Wieland (vorm.) christine.wieland@biberach-baden.de	Tel. 63 65-33
	Heike Hutter (vorm.) heike.hutter@biberach-baden.de	Tel. 63 65-34
Finanzen	Nicolas Isenmann nicolas.isenmann@biberach-baden.de	Tel. 63 65-24
	Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse	
	Martina Bauer martina.bauer@biberach-baden.de	Tel. 63 65-23
	Carola Welle carola.welle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-21
	Anna-Maria Ringwald anna-maria.ringwald@biberach-baden.de	Tel. 63 65-22

TECHNISCHE BETRIEBE

Gemeindebauhof/ Wasserversorgung Waldterrassenbad	bauhof@biberach-baden.de oder über Handy freibad@biberach-baden.de	Tel. 63 40 96 01 71/6 84 05 27 Tel. 84 30
--	--	---

ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

Ortsvorsteher Klaus Beck: Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Biberach
 Feuerwehrhaus,
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de
Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach
 Feuerwehrhaus
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,
 www.thw-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de
Kernzeitbetreuung: Tel. 0 78 35/6 30 99 42,
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeinewald)

Christoph Müller, Urlaub vom 6. - 9.4.2021, Vertretung unter Telefon:
Mobil 0162/253 57 26. E-Mail: christoph.mueller@ortenaukreis.de

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0 78 08/91 48 85 5
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Achern
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

Ortenauer Energieagentur GmbH (1. Beratung kostenlos)
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de

Aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. **Ein Zutritt ist grundsätzlich nur mit einer medizinischen Maske oder FFP-2/KN95-/N95-Maske gestattet.**

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach: www.biberach-baden.de

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07835/6365-0

E-Mail: rathaus@biberach-baden.de

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Telefon: 0171/6840527

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Vollsperrung im Mühlenweg

Auf Grund von Bauarbeiten kommt es noch bis zum 17.10.2021 zu einer Vollsperrung im Mühlenweg (Höhe Haus Nr. 8). Eine Umleitung entfällt.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis für die Beeinträchtigungen. Vielen Dank.

Bürgermeisteramt Biberach

Abfall-Abfuhrtermine

Keine Müllabfuhr

Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.

Änderungen der Corona-Verordnung vom 29. März 2021

Mit Beschluss vom 27. März 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 29. März 2021 in Kraft.

Übersicht der Änderungen ab 29. März:

- Bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen im Auto gilt für alle Insassen eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske). Paare, die nicht zusammenleben, gelten auch hier als ein Haushalt.
- Keine Verschärfung der Kontaktbeschränkung bei der „Notbremse“. Hier bleibt die allgemeine Regelung bestehen: Maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Definition von Schnell- und Selbsttests, die erforderlich sind, um gewisse Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können. Soweit ein negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser durch geschulte Dritte durchgeführt und ausgewertet werden oder unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt und ausgewertet werden (§ 4a).
- Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung über Apps (§ 6 Absatz 4).
- In Stadt- und Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 dürfen Bibliotheken und Archive analog zu Museen ohne Einschränkungen öffnen.
- Der Buchhandel gehört nicht mehr zum Einzelhandel des täglichen Bedarfs. Für ihn gelten nun auch die entsprechenden Click & Collect bzw. Click & Meet Regelungen. Das Land setzt damit ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg um.
- Redaktionelle Anpassungen.

Zusätzlich zu den Änderungen weist die Landesregierung Landräte und örtliche Gesundheitsämter an, die Regelungen der „Notbremse“ umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehrere Tage hintereinander über 100 liegt. Dies kann u.a. durch einen Erlass von entsprechenden Allgemeinverfügungen erfolgen.

(Bitte beachten Sie: Diese Informationen haben den Stand 29.03.2021, Quelle: Homepage des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

Alle Informationen zum Coronavirus, unter anderem die vollständige Corona-Verordnung, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage <https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>.

Gemeindekasse Biberach

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Folgende Beträge werden zur Zahlung fällig:

Am 01.04.2021:

- 1. Abschlagszahlung für Wasser/Abwasser 2021

Den zu zahlenden Abschlagsbetrag entnehmen Sie bitte der Endabrechnung vom 10.02.2021 bzw. einer später zugestellten Vorauszahlungsmittelteilung. Bitte geben Sie bei der Überweisung das entsprechende Buchungszeichen an.

Zahlungspflichtige, die der Gemeinde Biberach eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, brauchen nichts zu beachten. Die fälligen Beträge werden zum Fälligkeitstag vom angegebenen Bankkonto per Lastschrift eingezogen.

Fundsache

- einzelner Autoschlüssel

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.

Impf-Interessiertenliste für Über-80-Jährige für kurzfristig freigewordene Termine

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die Städte und Gemeinden darüber informiert, dass in den Impfzentren Offenburg und Lahr jeden Tag viele gebuchte Impftermine ohne Absage nicht wahrgenommen werden. Viele Impfdosen können dadurch leider nicht verimpft werden.

Damit kurzfristig freigewordene Impftermine genutzt werden können, wurden die Städte und Gemeinden um Hilfe gebeten... Gerne unterstützt die Gemeinde Biberach den Ortenaukreis bei diesem Hilferuf!

Wir erstellen Listen mit impfwilligen Einwohnern (Ü-80), die kurzfristig einen Impftermin wahrnehmen können und wollen.

Folgende Bestimmungen gilt es zu beachten:

- Das Angebot ist an Einwohnerinnen und Einwohner über 80 Jahre gerichtet, die
 - bisher keinen Impftermin erhalten haben,
 - zeitlich flexibel sind (bei Anruf findet der erste Impftermin am darauffolgenden Tag statt, auch für den Zweitermin besteht keine Wahlmöglichkeit),
 - mobil sind (wenn Sie nicht mobil sind, versuchen wir Sie zu unterstützen).
- Es gibt keine Wahlmöglichkeit des Impfstoffes.
- Die Zweitimpfung findet genau drei Wochen nach dem Ersttermin statt und wird zugewiesen.

Sofern Sie an der Aufnahme in diese Liste interessiert sind, wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummer: 07835/6365-43

Folgende Angaben werden benötigt:

- Name • Anschrift • Geburtsdatum • Auskunft zur Mobilität
- Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse

Sobald uns der Ortenaukreis freie Impfkapazitäten mitteilt, werden Sie umgehend kontaktiert und erhalten alle weiteren Informationen. **Gemeindeverwaltung Biberach**



»Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,
Am Sportplatz 3b
(im Nachbarschaftshaus)

Sprechstunden: Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einsatzleitung: Ruth Champion und Andrea Mäntele

Telefon: 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

E-Mail: hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de



Jugendtreff Biberach

Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!
Wir bitten um Beachtung.



Die Gemeinde Biberach (3.732 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) für das Freibad

Aufgabenschwerpunkte

- Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Wartung und Pflege der technischen Anlagen
- Durchführung von Pflege-/Unterhaltungsarbeiten
- Vor- und Nachbereitung der Freibadsaison
- Mitwirkung bei Veranstaltungen und Aktionen

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)
- besucherorientiertes und sicheres Auftreten
- gute Kenntnisse im Bereich Bädertechnik und handwerkliches Geschick
- selbstständige Arbeitsweise und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu Feiertags- und Wochenendarbeit

Wir bieten Ihnen

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
Die Anstellung ist als Ganzjahresbeschäftigung oder alternativ als Saisonbeschäftigung möglich.
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- Arbeitszeitgestaltung im Rahmen eines Dienstplans

Bewerbungsfrist: 15.04.2021

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung vorzugsweise als PDF-Dokument per E-Mail an martina.bauer@biberach-baden.de.

Weitere Informationen zu Ausschreibung und Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Rathaus/Stellenangebote“.

Gemeinde Biberach/Ortenaukreis
www.biberach-baden.de

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 32!



Katholische öffentliche Bücherei

Mail: buecherei.biberach@web.de
Telefon: 07835/42 65 820

Liebe Freunde der Bücherei Biberach,

am **Ostersonntag, 04.04.2021, bleibt die Bücherei geschlossen.**
Ab Mittwoch, dem 07.04., können Sie wieder bei uns „fensterIn“.

Zur Vorbestellung nutzen Sie bitte weiterhin unsere Webseite
(www.bibkat.de/BGX429059/).

Wir wünschen Ihnen frohe und erholsame Osterfeiertage und weiterhin viel Gelassenheit!

Ihr Team der Bücherei Biberach



Tourist-Information

Telefon: 0 78 35/63 65-11 Biberach
E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) (Aktionspreis: 2,00 €)
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« -
E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtaler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 €
erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft
Mittlerer Schwarzwald (www.mittlererschwarzwald.de/touren) eingesehen und
heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung
und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliedebuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln
(kleine Packung: 10,00 €, große Packung: 15,00 €)

Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

Aus den Nachbargemeinden

Abschlussarbeiten an der Reichenbacher Hauptstraße (B 415)

Weitere Infos lesen Sie unter den Mitteilungen der Gemein-
samen Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt auf Seite 34.

Neugestaltung der Ortsmitte und Asphaltanierung L102

Weitere Infos lesen Sie unter den Mitteilungen der Gemein-
samen Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt auf Seite 35.

Was Wann Wo?

Biberach VERANSTALTUNGS- PROGRAMM vom 11.04.2021 bis 13.04.2021

So., 11.04.2021 – **ABGESAGT** –

Frühlingssportfest. Turnverein Biberach e.V., Leichtathletikanlagen/
Gelände rund um die Sport- und Festhalle

Di., 13.04.2021 – **ABGESAGT** –

Seniorenachmittag – »Forum älter werden«. Altenwerk Seelsorgeein-
heit Biberach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaal

Angebot Abhol- und Lieferservice

Liebe Gastronomen und Direktvermarkter
in Biberach und Prinzbach,

auch weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Abhol- und
Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage
sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter
Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot
gerne mitteilen: per E-Mail tourist-info@biberach-baden.de
oder auch telefonisch unter Tel. 07835 / 6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum,
auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank. **Tourist-Info**

Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Liefer-
dienst nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepa-
ge www.badischer-hof.de.

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder
per E-Mail: info@badischer-hof.de

■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag):

von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr
sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/6318918 und 07835/4218898

■ Gasthaus Kreuz (www.kreuz-biberach.de)

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.

Bestellung telefonisch 07835/549250.

■ Gasthof Linde (www.linde-biberach.de)

Abholung von Speisen: Samstag und Sonntag von 11.30 bis 14.00 Uhr und
17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 /3333

■ Landgasthof Kinzigstrand (www.kinzigstrand.de)

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder
EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

■ Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach (www.kreuz-prinzbach.de)

Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich:
Alle Infos auf der Homepage www.kreuz-prinzbach.de

Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082
oder per E-Mail info@kreuz-prinzbach.de

■ Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein

Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich.
Bestellung telefonisch 07835/8662

(Stand: 14.01.2020)



VEREINSNACHRICHTEN Biberach

Schwarzwaldverein Biberach/Bd.



Kinder-Rätselwanderung,
02. – 11.04.2021

Liebe Kinder,
leider können wir wegen dem Corona-Virus keine gemeinsame Osterwanderung machen.

Aber gegen die Langeweile in den Osterferien haben wir uns eine Rätselwanderung für Euch einfallen lassen.

Der Startpunkt ist an unserem schönen Waldterrassenbad. Von dort geht unser Oster-Rätselweg ca. 6 km auf schmalen Pfaden (leider nicht kinderwagentauglich – zieht Euch gute Schuhe an) durch den Wald. Achtet auf die Ostereier und Pfeile, die weisen Euch den Weg. Immer, wenn ihr ein Osterei entdeckt, gilt es ein Rätsel zu lösen. Wenn ihr alles richtig gemacht habt, schickt uns das Lösungswort per E-Mail oder per WhatsApp zu. Dann könnt ihr auch etwas Tolles gewinnen. (Packt Euch einen Kuli ein)

Die Wegbeschreibung und das Teilnahmeformular findet ihr auf der Homepage der Gemeinde Biberach (www.biberach-baden.de – Freizeit – Veranstaltungen – Aktuelle Veranstaltungen in der Gemeinde) oder könnt es auch gerne per E-Mail oder WhatsApp bei uns anfordern.

Ach ja, und nehmt Euch ein leckeres Picknick mit, unterwegs laden 2 schöne Pavillons zum Verweilen ein.

Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!

Bei Fragen: Anja Schwarz, Telefon 0151/17892465, E-Mail: schwarzwaldverein.ov.biberachbaden@web.de.

Wichtig: Achtet bitte auf die gültigen Corona-Regeln, damit wir alle gesund bleiben.



DRK Ortsverein Biberach Haussammlung

Unsere diesjährige Haussammlung findet zwischen dem 17.04. – 24.04.2021 statt.

Sie erhalten wie die letzten Jahre einen Brief mit beigelegtem Überweisungsträger und bitten darin um Ihre Spende. Sollten Sie in dem genannten Zeitraum keinen Brief vom DRK OV Biberach in Ihrem Briefkasten finden, so bitten wir um Überweisung Ihrer Spende auf unser Konto (IBAN: DE02 6645 1548 0027 0208 59) bei der Sparkasse Haslach-Zell (BIC: SOLADES1HAL).

Für Ihre Spende bei der letzten Haussammlung möchten wir uns bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Wie im letzten Jahr wollen wir Sie durch diesen Brief bitten, unsere Arbeit finanziell zu fördern. Durch Ihre Spende unterstützen Sie den DRK Ortsverein **Biberach**. Mit Ihrem finanziellen Beitrag ermöglichen Sie uns die Aus- und Weiterbildung unserer aktiven Mitglieder und des Jugendrotkreuzes.

Dieses Wissen geben wir durch geschultes Personal in Form von Erste-Hilfe- und Sofortmaßnahme-Kursen an die Bevölkerung weiter.

Außerdem können wir uns auch die notwendige Ausrüstung, wie z. B. Zelte, Verbandsmaterial und Einsatzkleidung beschaffen.

Bitte fördern Sie die ehrenamtlichen Tätigkeiten des DRK, denn
Ihre Spende ermöglicht unsere Hilfe!

Das beiliegende Banküberweisungsformular gilt bis € 200.- gleichzeitig als Spendenbescheinigung für das Finanzamt. Sollten Sie einen größeren Betrag überweisen geht Ihnen unaufgefordert eine Spendenquittung zu.

Für Ihre Unterstützung bedankt sich das Team des DRK Ortsvereines Biberach schon jetzt recht herzlich und wünscht Ihnen alles Gute.

Lokale Agenda Umwelt Biberach

Uneinsichtige Hundehalter



Die Natur wird nachhaltig durch uneinsichtige Hundehalter und "Natursuchende" an der Kinzig gestört.

Die Erlenbachmündung einschließlich des mündungsnahen Gewässerabschnitt sowie die Kinzig bis zum ehem. Zollwehr gehören lt. Regierungspräsidium Freiburg Abt. Umwelt zu den strukturreichsten und gewässerökologisch wertvollsten Bereichen der gesamten Kinzig. Durch die gelungenen Maßnahmen der Gewässerentwicklung an der Kinzig und Erlenbach profitiert u.a. auch der auf der Roten Liste stehende Flussregenpfeifer, der für die Eiablage auf Rohkiesflächen angewiesen ist. Die Bodenbrüter reagieren sehr sensibel darauf, wenn beispielsweise Hunde in ihrer Nähe in Wiesen und Uferbereich herumstöbern. Leider gab es bis jetzt in dem beschriebenen Gebiet noch kein Bruterfolg, obwohl das Regierungspräsidium Landesbetrieb Hinweis-schilder für Hundehalter (Leinenpflicht für Hunde) und Spaziergänger (Kiesflächen nicht betreten) aufgestellt hat.

Die Vorländer werden auf Biberacher Gemarkung zum größten Teil von Landwirten bewirtschaftet, gehören also zu den landwirtschaftlichen Flächen (Grünland), die in der Zeit des Aufwuchses nicht betreten werden dürfen.

Dennoch müssen sich ein Spaziergang auf den Wegen, zwischen blühenden Wiesen, und der Schutz heimischer Vogelarten nicht ausschließen. Wir meinen, dass die Erlebbarkeit der strukturell aufgewerteten Gewässerabschnitte mit einem respektvollen Miteinander mit der Natur an der Kinzig möglich sein kann.

Lokale Agenda Umwelt Biberach



FV Biberach e.V.

Jugendabteilung –
Vorankündigung:
Altpapiersammlung

Liebe Biberacherinnen und Biberacher,

am **Samstag, den 24.04.2021**, ist es wieder soweit. Die Jugendabteilung des FVB sammelt Altpapier und bittet Sie schon jetzt, fleißig alte Zeitungen, Prospekte, Kataloge, etc. zu sammeln, um den Verein mit Ihrer Papierspende zu unterstützen. Wir sagen im Voraus schon Dankeschön.

Mit sportlichen Grüßen
Jugendabteilung des FVB

»QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.





Gemeinsame Bekanntmachungen

Donnerstag, 1. April 2021

LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS



Hinweise für die Betreiber von Eigenwasser-versorgungsanlagen zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist auch in diesem Jahr die Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung auf die wichtigsten Betreiber- und Untersuchungspflichten sowie auf einige Änderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung hin. Es wird entsprechend der Nutzung zwischen folgenden Anlagenarten unterschieden:

1. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung ohne Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur Eigennutzung genutzt werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV).

Für diese Anlagen sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Ohne Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe c TrinkwV.	Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken, Clostridium perfringens* und Mangan	Jährlich
	Färbung, Trübung (NTU), Geruch, Geschmack, Ammonium, Oxidierbarkeit, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert, Eisen, Nitrat, Calcitlösekapazität, Säurekapazität, Calcium	Alle 5 Jahre

*wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird

2. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung mit Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale kleine Wasserwerke nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV. Darunter fallen unter anderem Vermietung von Wohnraum jeglicher Art, Hotels, Gaststätten, Straußen, sonstige Lebensmittelbetriebe.

Folgende Untersuchungen sind durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Mit Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe b TrinkwV.	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A (bisher routinemäßige Untersuchung) gemäß Anlage 4 a) TrinkwV	Jährlich
	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B (bisher umfassende Untersuchung) gemäß Anlage 4 b) zur TrinkwV	Alle 3 Jahre

Bedingt durch die Änderung der Trinkwasserverordnung im Januar 2018 sind Parameterreduzierungen für die Untersuchung der Parameter der Gruppe B (bisher: umfassende Untersuchung) aufgrund der gesetzlichen starren Regeln leider nicht mehr möglich. Allerdings können Betreiber, deren Quellen im Wald liegen und in deren Einzugsgebiet keine Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte verwendet wurden, auf deren Untersuchung verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass diese eine Selbsterklärung ausfüllen, unterschreiben und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einreichen.

Die Selbsterklärung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis (<https://www.ortenaukreis.de/Unsere-Ämter/Dezernat-6-Kommunales-Gewerbeaufsicht-Umwelt/Amt-für-Wasserwirtschaft-Bodenschutz/Trinkwasseruntersuchungen-Informationen-hinweise.php>) Des Weiteren besteht für Milchviehbetriebe, die das verwendete Wasser im Milcherzeugungsbetrieb lediglich zum Reinigen der Melkanlagen verwenden und kein Wasser an Dritte abgeben (z.B. Vermietung), die Möglichkeit den Milchviehbetrieb von einer b-Anlage (§ 3 Abs. 2 Buchst. b TrinkwV) in eine c-Anlage (§ 3 Abs. 2 Buchst. c TrinkwV) umzustufen. Die entsprechenden Bedingungen sowie der dafür notwendige Antrag sind auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis nachzulesen bzw. als Download erhältlich.

(<https://www.ortenaukreis.de/Unsere-Ämter/Dezernat-6-Kommunales-Gewerbeaufsicht-Umwelt/Amt-für-Wasserwirtschaft-Bodenschutz/Trinkwasseruntersuchung-Umstufung-Milchviehbetriebe-beantragen.php>)

3. Allgemeine Hinweise

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss die **Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt** sein. Die Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Laboratenübertragungssystem an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen. Bitte beachten Sie, **dass Befunde in Papierform und als PDF-Datei nicht akzeptiert werden.** Ihr Trinkwasseruntersuchungslabor wird Ihnen hierzu bei Bedarf weiterhelfen.

Sofern dem Landratsamt die Untersuchungsergebnisse nicht fristgerecht übermittelt werden, erfolgt eine gebührenpflichtige Anordnung zur Untersuchung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, ist:

Ralf Krepel: Telefon 0781 805 9661; E-Mail: ralf.krepel@ortenaukreis.de.

Der Wortlaut der **Trinkwasserverordnung** kann auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgerufen werden.

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag geschlossen/ Müllabfuhrtermine verschoben sich wegen der Osterfeiertage

AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass am **Karsamstag, 3. April 2021**, alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis **geschlossen** sind.

Auch die Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der bevorstehenden Osterfeiertage. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt die Abfallwirtschaft Ortenaukreis, sich im Abfallkalender 2021 über die Abfuhrtermine zu informieren. Sowohl auf den gedruckten als auch auf den PDF-Abfallkalendern auf der Internetseite sind sämtliche Termine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt.

Wer bequem und zuverlässig immer einen Tag vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich rechtzeitig vor Ostern noch die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen.

Auf der Startseite der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay Store sowie einen QR-Code zum Download. Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Sommerbergtunnel Hausach und Reutherbergtunnel Wolfach nach den Osterferien für vier Nächte gesperrt

Wegen den halbjährlich erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden der Sommerbergtunnel bei Hausach und der Reutherbergtunnel bei Wolfach nach den Osterferien jeweils für vier Nächte **von Montag, 12. April 2021, bis Freitag, 16. April 2021, zwischen 20 Uhr und 5 Uhr, voll gesperrt**. Die Umleitung erfolgt über die Ortsdurchfahrt Hausach bzw. die Ortsdurchfahrt Wolfach. Wie das Straßenbauamt des Ortenaukreises mitteilt, dienen die Arbeiten dem Erhalt der Verkehrssicherheit und erfolgen nachts, um größere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die Beeinträchtigungen gebeten.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Ernährung und Lebensstil vor und während der Schwangerschaft

Das Ernährungszentrum Ortenau lädt werdende Mütter und Frauen mit Kinderwunsch zu einem Online-Vortrag rund um eine gesunde Ernährung und Lebensweise in und vor einer geplanten Schwangerschaft ein. Der Online-Vortrag von Diplom Oecotrophologin Helena Schmoltdt, bei dem es auch praktische Umsetzungstipps gibt, findet am **Montag, 12. April 2021, um 10 Uhr** statt.

„Bereits vor der Schwangerschaft lassen sich die Weichen in Richtung Gesundheit stellen. Frauen mit Kinderwunsch oder bereits Schwangere ist oft nicht bewusst, in welchem Ausmaß sie durch ihre Ernährung und ihren Lebensstil sowohl die Gesundheit ihrer Kinder, als auch ihre eigene Gesundheit langfristig beeinflussen können“, erklärt Schmoltdt. In dieser Zeit sei eine ausgewogene Ernährung besonders wichtig. Sie wirke sich positiv auf das Wohlbefinden der werdenden Mama und auf die optimale Entwicklung des ungeborenen Kindes aus. In ihrem Vortrag geht die Expertin darauf ein, welche Nahrungsergänzungsmittel zu empfehlen sind, welche Lebensmittel besser vermieden werden sollten, warum Stillen der beste Start für ein Kind ist und wie sich eine Frau bereits in der Schwangerschaft optimal vorbereiten kann. Zudem haben die Teilnehmerinnen die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden den Teilnehmerinnen per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist **bis spätestens Mittwoch, 7. April 2021**, über ein Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrums unter www.ez-ortenau.de möglich.

Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum 04. April dürfen sich alle freuen, die „Lust auf...vegetarisch, kulinarisch?“ oder auf ein besonderes Ostermenü haben. **Ab dem 5. April** geht es dann unter der Devise „Lust auf... Fleisch?“ weiter. Das gesamte Angebot sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Allgemeine Bekanntmachungen

Abschlussarbeiten an der Reichenbacher Hauptstraße (B 415)

Wie bereits angekündigt wird, die Feindecke auf der Reichenbacher Hauptstraße (B 415) in der 14. KW eingebaut. Vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse passen (trocken +10°), beginnen die Vorbereitungsarbeiten bereits am **06.04.2021**. Dann kann der Asphaltbelag bereits am Mittwoch bzw. Donnerstag eingebaut werden. Somit wäre die Reichenbacher Hauptstraße ab Samstag wieder befahrbar und die Vollsperrung könnte aufgehoben werden. Sollten die Witterungsverhältnisse schlecht sein, wird die Maßnahme jeweils um einen Tag (je nach Wetterlage) verschoben. Die Maßnahme sollte bis Ende der Woche abgeschlossen sein.

Im Zeitraum der Bauarbeiten wird die Reichenbacher Hauptstraße ab der Einmündung Gereutertalstraße bis zum Penny Markt ab dem 6. April um 07.00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Vollsperrung wird weiträumig durch Hinweisschilder angekündigt.

Umleitungsstrecken:

Die Umleitung wird über die B3 – Offenburg/ B33 ausgeschildert.

An den Ortseingängen werden wieder Ordnerdienste positioniert, um auf die bestehenden Verkehrsregelungen aufmerksam zu machen und um gesperrte Wege zu schützen.

Rettungsfahrzeuge und Pflegedienste können den landwirtschaftlichen Weg parallel zur B 415 nutzen. Aus Platzgründen ist dies jedoch nur für die Fahrtrichtung Lahr nach Reichenbach möglich. Rettungskräfte dürfen mit Hilfe ihrer Sonderrechte beide Fahrtrichtungen nutzen. Für den Radverkehr gibt es keine Einschränkungen.

Der ÖPNV fährt ebenfalls ungehindert.

Sollte aufgrund der Wetterlage der Asphalt einbau in der 14 KW nicht möglich sein, wird die Maßnahme um eine Woche verschoben. Rechtzeitige Hinweise erfolgen über die örtliche Presse und den Verkehrswarnfunk.

Bei Fragen steht die Stadtverwaltung gerne unter der Telefonnummer 07821 910 0653 (Abteilung Tiefbau) oder unter der zentralen telefonische Ansprechstelle für Baustellen unter der Telefonnummer 07821 910 0348 (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder per Mail unter strassenverkehr@lahr.de zur Verfügung.

Für die Einschränkungen während der Vollsperrung bitten wir um Verständnis und freuen uns mit den Verkehrsteilnehmenden auf den baldigen erfolgreichen Abschluss dieser umfangreichen Baumaßnahmen.

Gemeinsames kommunales Testcenter in der Schwarzwaldhalle in Zell/Unterharmersbach

Das gemeinsame kommunale Testcenter der Verwaltungsgemeinschaft ist gut angelaufen. Allen beteiligten Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön für die wertvolle Unterstützung. Nur gemeinsam kann das Testen vor Ort zum Erfolg geführt werden.

Mit der Testung sollen symptomfreie Personen identifiziert werden, um das Virus nicht unbemerkt weitertragen zu können. Sowohl das persönliche Umfeld als auch mögliche weitere Kontaktpersonen werden so vor einer Ansteckung besser geschützt. Die bisherige Dunkelziffer an Infizierten wird dadurch transparenter.

Die Testungen finden statt:

Dienstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstags von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Wir werden in den nächsten Tagen und Wochen flexibel reagieren wenn sich zeigt, dass die Uhrzeiten oder auch die Testintervalle angepasst werden müssen.

Terminreservierungen sind frühestens 1 Woche vorher möglich. Sie können sich jedoch auch sehr kurzfristig anmelden. Selbst ohne Anmeldung ist ein Test möglich! Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn Sie in diesem Fall ein wenig Wartezeit mit einplanen müssen.

Testberechtigt sind:

- Grundsätzlich nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in einer der Talgemeinden
- Über 14 Jahre
- Ohne Krankheitssymptome
- Mit Ausweis
- Mit medizinischem Mundschutz

Zur schnelleren Testabwicklung vor Ort: Bringen Sie bitte das mit Ihren persönlichen Daten ausgefüllte Formular zum Testtermin mit.

www.zell.de/start/aktuelles/testzentrum.html

Personen, die sich aufgrund möglicher Kontakte zu einer mit Corona infizierten Person testen lassen müssen, dürfen das Testzentrum nicht aufsuchen, sondern müssen sich beim Hausarzt melden.

Neugestaltung der Ortsmitte und Asphaltanierung L102

Wie bereits angekündigt, wird die Fa. Huber Straßenbau GmbH aus Gengenbach ab kommenden Montag, 29.03.2021, mit den Arbeiten zur Neugestaltung der Ortsmitte Seelbach (Bereich Hauptstraße zwischen Einmündung Geroldsecker Straße und Marktstraße) beginnen. Die Arbeiten werden voraussichtlich ca. 20 Wochen dauern. Darüber hinaus wird teilweise parallel zu diesem ersten Bauabschnitt, teilweise im Anschluss hieran in weiteren Bauabschnitten die Asphaltdeckschicht der Landstraße L 102 zwischen dem Kreisverkehr Reichenbach und dem Campingplatz Seelbach erneuert. Die Gesamtbaumaßnahme soll bis Mitte November 2021 abgeschlossen sein.

Während der Bauarbeiten im Ortsbereich wird der regelmäßig samstags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr stattfindende Bauernmarkt ab Samstag, dem 03.04.2021 vom Klosterplatz auf die Fläche vor dem Bürgerhaus im Klostersgarten verlegt.

Für sämtliche Bauabschnitte werden Umleitungsstrecken ausgeschildert. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t werden aus Gründen der Verkehrssicherheit großräumig um Seelbach herumgeleitet, für sie ist lediglich Anliegerverkehr vorgesehen.

Wir bitten die in den Bauabschnitten wohnenden Bürger, betroffene Gewerbetreibende, Anwohner an den Umleitungsstrecken und nicht letztendlich auch alle Verkehrsteilnehmer bereits heute um Verständnis hierfür.

Straßensperrung im hinteren Erzenbach

Wegen Holzerntearbeiten im Staatswald im hinteren Erzenbach wird die Verbindungsstraße zum Brandenkopf/Harmersbachtal ab Montag 29. März bis Freitag 9. April an den Werktagen jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. An den Samstagen, Sonn- und Feiertagen und außerhalb der genannten Uhrzeiten werktags ist die Durchfahrt möglich.

Die Sperrung beginnt oberhalb des letzten Anwesens (Erzenbach 13, „Waldschützen“) und betrifft die bergauf folgenden 1,3 km der Verbindungsstraße Richtung Kreuzsattelhütte. Die Anwohner werden um Beachtung und Verständnis gebeten.

Klaus Dieterle, Forstrevierleiter Revier Waldstein, ForstBW

Bildungszentrum Offenburg:

One Word –

Was tun, wenn dein Zuhause versinkt?

Online-Filmgespräch



Imnitten des pazifischen Ozeans und teils nur 1,8 Meter über dem Meeresspiegel liegen die Marshallinseln. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Inselstaat und die Bevölkerung sind verheerend. Im Dokumentar One Word erzählen ihre Bewohner selbst von ihrer Geschichte. Ihre Botschaft ist berührend und bedrückend - und doch glauben sie an den Funken Hoffnung: Die Menschheit kann und wird sich ändern, um die Zivilisation und den Planeten zu bewahren! Das Filmgespräch wird am Mittwoch, 14. April von 19.00 – ca. 19.45 Uhr online stattfinden. Der Film kann zuvor für 4,99 Euro im Internet angeschaut werden, siehe <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>. Die Teilnahme am Filmgespräch ist kostenlos. Den Link für das Filmgespräch erhält man nach der Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung unter 0781 24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de. Kooperationsveranstaltung des Bildungszentrums Offenburg mit der Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, dem BUND-Umweltzentrum Ortenau, der VHS Offenburg und dem Büro für Klimaschutz der Stadt Offenburg. Referentin: Petra Rumpel (BUND)

Termin Filmgespräch: Mittwoch, 14. April, von 19.00 – 19.45 Uhr

Ort: online per Zoom. Teilnahme am Filmgespräch: kostenlos.

Link zum Film: <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>

Anmeldung bis 12. April bei der Evang. Erwachsenenbildung Ortenau, eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, 0781 24018.

Weitere Informationen beim Bildungszentrum Offenburg, www.bildungszentrum-offenburg.de; Tel. 0781 925040.

Bildungszentrum Offenburg:

Venedig – Kunstgeschichtlicher Online-Vortrag



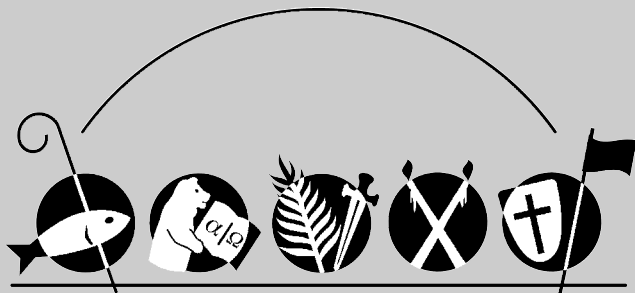
Die Lagunenstadt hat schon immer fasziniert durch ihre einzigartige Urbanistik, prachtvolle Bauten und ihre Kunstschatze, in denen byzantinisches Erbe und abendländische Kultur miteinander verschmelzen. Kunst und Geschichte Venedigs werden

im online-Vortrag der Kunsthistorikerin Barbara Memheld am **Montag, 19. April, 18.00 Uhr**, anhand vieler Bildbeispiele lebendig. Daneben runden Wissenswertes und Anekdotisches zu Brauchtum und Alltagsleben der Venezianer den Blick auf diese unvergleichliche Stadt ab. „Man kann alle Städte der Welt gesehen haben und doch überrascht sein, wenn man nach Venedig kommt“ (Montesquieu)

Die Referentin lässt Venedig lebendig werden und steht für Rückfragen zur Verfügung. Die Angemeldeten erhalten rechtzeitig vor dem Vortrag die Zugangsdaten und Hinweise zu Zoom. Referentin: Dr. Barbara Memheld. **Termin: Montag, 19. April, 18.00 – 19.45 Uhr.**

Teilnahmegebühr: 5 Euro. **Anmeldung bis 12. April** und weitere Informationen beim Bildungszentrum Offenburg, info@bildungszentrum-offenburg.de, Tel. 0781 925040, www.bildungszentrum-offenburg.de.

Kirchliche Nachrichten



Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden
St. Ulrich Nordrach
St. Symphorian Zell am Harmersbach
St. Gallus Oberharmersbach
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14
E-Mail: pfarrei.zell@se-zell.de,
Internet: www.se-zell.de
Sparkasse Haslach-Zell:
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82
BIC: SOLADES1HAL;
Volksbank Lahr eG:
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37
E-Mail: bonaventura.gerner@se-zell.de

Br. Pirmin Heppner, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26
E-Mail: pirmin.heppner@se-zell.de

Anke Haas, Gemeindefereferentin
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75
E-Mail: anke.haas@se-zell.de

Matthias Hoppe, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19
E-Mail: matthias.hoppe@se-zell.de

*Kommt,
lasst uns Herzen und Hände erheben,
um Ostern zu feiern:
das Fest des Lichtes,
den Sieg über den Tod!*

*Kommt,
lasst uns Lieder der Freude anstimmen,
um Ostern zu besingen:
das Fest des Jubels,
den Grund der Hoffnung!*

*Kommt,
lasst uns Zeichen der Wandlung
entdecken und setzen,
um Ostern zu begehen:
das Fest der Auferstehung,
die Mitte des Glaubens!*

*Kommt,
lasst uns Quellen des Lebens
aufsuchen und schmücken,
um Ostern zu verkünden:
das Fest der Freiheit,
die Freundschaft mit Christus!*

Paul Weismantel, in: »Du Quelle lebendigen Wassers« Fastenkalender 2021

Liebe Mitchristen in der Seelsorgeeinheit!

Wir feiern Ostern, das höchste Fest für uns Christen im Jahr. Wir feiern, dass bei aller Trauer, Verzweiflung und scheinbaren Ausweglosigkeit das Leben letztlich siegt.

Gott will das Leben und unser Leben zum Guten verändern. Ich wünsche uns allen in diesen bewegten, schweren Zeiten, dass wir die Hoffnung nicht verlieren, sondern aus den Quellen unseres Lebens und Glaubens schöpfen können, aus dem, was unserem Leben Kraft gibt.

Im Namen des ganzen Seelsorgeteams und der Kapuzinerbrüder wünsche ich Ihnen allen ein ganz gesegnetes Osterfest! Herzliche Grüße **Ihre Gemeindefereferentin Anke Haas**

Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

Liebe Gemeinde,

Ostern ist das höchste Fest der Christenheit. Die Freiheit der Religionsausübung ist ein hohes Gut. Für die Gläubigen sind der Kirchgang und die Feier des österlichen Triduum wesentlicher Bestandteil des eigenen Glaubenslebens und gerade in dieser Zeit ein großes Bedürfnis. Daher soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen unter starken Einschränkungen in Präsenz in den Kirchen zu feiern.

Erzbischof Stephan Burger schreibt aktuell dazu:

».. Seither haben wir als Kirche gelernt, wie es auch unter Bedingungen einer Pandemie gelingen kann, mit gewissen Einschränkungen und dennoch ästhetisch ansprechend Gottesdienste zu feiern. Vieles wurde hierzu in den einzelnen Gemeinden unserer Erzdiözese geleistet: Die Erarbeitung von Hygienekonzepten, Ordnerdienste zur Begrüßung der Mitfeiernden und zur Entgegennahme von Kontaktdaten, ebenso die Akzeptanz zum Tragen medizinischer Masken und das gegenwärtige Verzicht auf den Gemeindegesang. Alle diese Vorkehrungen zeigen, dass es uns gelungen ist, verantwortungsvoll mit der Möglichkeit umzugehen, Präsenzgottesdienste feiern zu können.

... Ministerpräsident Kretschmann ist seitens der Landesregierung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften zugegangen und hat seine Überzeugung wiederholt, dass er den Kirchen zutraut, auch in der kommenden Zeit in bewährter und damit verantwortungsvoller Weise den bisher eingeschlagenen Weg im Blick auf die Feier der Gottesdienste weiterzugehen.«

So können wir als Gemeinde zusammenkommen, um uns in unserem Glauben stärken zu lassen.

Da wir ja nicht singen dürfen als Gemeinde, ist es schön, dass es in jeder unserer Gemeinden in der Seelsorgeeinheit Menschen gibt, die die Gottesdienste musikalisch mitgestal-

ten. So wird es bunt und vielfältig.

Die Seelsorgeeinheit Zell a. H. und das Kapuzinerkloster halten möglichst viele Gottesdienste über die Kar- und Ostertage, damit so die Gottesdienstorte nicht überfüllt werden.

Es besteht derzeit keine Anmeldepflicht zu den Gottesdiensten!

Jene, die sich nicht trauen, mitzufeiern, werden in das Gebet der anwesenden Gemeinde selbstverständlich eingeschlossen. Unsere Kranken sind auch nicht vergessen. Mit ihnen fühlen wir uns in dieser schwierigen Zeit besonders verbunden.

Im Fernsehen, Radio oder auch Internet gibt es viele, ganz unterschiedliche Angebote, Gottesdienste live mitzufeiern.

Hier nur ein paar Informationen zu Gottesdiensten:

Gründonnerstag, 01.04.2021, um 18.00 Messe vom Letzten Abendmahl, ARD-alpha

Karfreitag, 02.04.2021, um 21.00 Kreuzweg mit Papst Franziskus, BR

Karsamstag, 03.04.2021, um 19.30 Osternacht aus dem Petersdom, ARD-alpha

Ostersonntag, 04.04.2021, um 10.00 Ostermesse mit Papst Franziskus

Auf der Homepage des Erzbistums (www.ebfr.de/ostern2021) gibt es weitere Hinweise zu Gottesdiensten und Übertragungen.

Als kleines österliches Zeichen stehen in unseren Kirchen kleine Kerzen bereit, um das Osterlicht mit nach Hause zu nehmen oder um es Kranken zu bringen.

Jede und jeder möge eigenverantwortlich entscheiden, ob er Gottesdienste in unseren Kirchen mitfeiert.

Ich wünsche uns allen gesegnete Kar- und Ostertage, die uns Kraft und Halt geben in diesen so herausfordernden Zeiten.

Ihr Pfr. Bonaventura Gerner

Auszug aus dem Hygienekonzept

- Die Mitfeiernden (auch Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren) sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit. Jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Maskenpflicht gilt in allen Gottesdiensten - auch im Freien.

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

- Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.

- Die Höchstzahl der Mitfeiernden ist begrenzt. Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass der Abstand von 1,50 m garantiert werden kann.

- Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.

- Familien werden nicht getrennt, sie dürfen in einer Kirchenbank beieinandersitzen.

- Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.

- Um Händedesinfektion wird gebeten, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

- Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegesang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist*innen sind weiterhin erlaubt.

- Von allen Mitfeiernden sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt und erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können oder von den Ordnern gesammelt werden.

- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe ge-

reicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

- Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunionspender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und trägt Mund-Nasen-Schutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.

In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion.

Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.

Mesner Kath. Kirchengemeinde Zell a. H.

Die Katholische Kirchengemeinde Zell a. H. sucht zum 1. Juli 2021 eine/n Mesnerin/Mesner mit 6 Wochenstunden für die Pfarrei St. Ulrich in Nordrach. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Das Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Gestaltung des liturgischen Raumes zur Feier der Gottesdienste
- Verantwortung für die Sakristei, das Inventar, liturgische Geräte und Gewänder

Wir erwarten von Ihnen:

- Selbstständigkeit und vorausschauendes Handeln bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Einarbeitung und Fortbildungen
- ein gutes Betriebsklima
- eine Vergütung in enger Anlehnung an den TV-L
- betriebliche Zusatzversorgung

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 18. April 2021 an die Kath. Kirchengemeinde Zell a. H., Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H. Bei Fragen zu der Stelle wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Nordrach:

Tel. 07838-95811 Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de oder an unsere Verwaltungsbeauftragte Frau Gertrud Wangler, Tel. 07821-9099-22, Mail: gertrud.wangler@vst-lahr.de.

Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche.

Sitzung des Pfarrgemeinderates

Die nächste Sitzung des Pfarrgemeinderates findet am **Diens- tag, 13. April 2021**, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Überregionale Veranstaltungen

One Word –

Was tun, wenn dein Zuhause versinkt?

Online-Filmgespräch

Inmitten des pazifischen Ozeans und teils nur 1,8 Meter über dem Meeresspiegel liegen die Marshallinseln. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Inselstaat und die Bevölkerung sind verheerend. Im Dokumentar One Word erzählen ihre Bewohner selbst von ihrer Geschichte. Ihre Botschaft ist berührend und bedrückend - und doch glauben sie an den Funken Hoffnung: Die Menschheit kann und wird sich ändern, um die Zivilisation und den Planeten zu bewahren!

Das Filmgespräch wird am Mittwoch, 14. April von 19 - ca. 19:45 Uhr online stattfinden. Der Film kann zuvor für 4,99 Euro im Internet angeschaut werden, siehe <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>. Die Teilnahme am Filmgespräch ist kostenlos. Den Link für das Filmgespräch erhält man nach der Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung unter 0781 24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de.

Kooperationsveranstaltung des Bildungszentrums Offenburg mit der Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, dem BUND-Umweltzentrum Ortenau, der VHS Offenburg und dem Büro für Klimaschutz der Stadt Offenburg.

Referentin: Petra Rumpel (BUND)
Termin Filmgespräch: Mittwoch, 14. April, von 19 - 19.45 Uhr

Ort: online per Zoom
Teilnahme am Filmgespräch: kostenlos
Link zum Film: <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>
Anmeldung bis 12. April bei der Evang. Erwachsenenbildung Ortenau, eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, 0781 24018.
 Weitere Informationen beim Bildungszentrum Offenburg, www.bildungszentrum-offenburg.de; Tel. 0781 925040

Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 1. April 2021 bis 11. April 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

Donnerstag, 1. April, Gründonnerstag		<i>L1: Ex 12,1-8.11-14, L2: 1 Kor 11,23-26, Ev: Joh 13,1-15</i>
St. Symphorian, Zell a. H.	19:00 Uhr	Eucharistiefeier vom letzten Abendmahl mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores anschl. Öbergstunde mit Anbetung mitgestaltet vom Gemeindeteam Zell
St. Gallus, Oberharmersbach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier vom letzten Abendmahl anschl. Anbetung am Seitenaltar bis 20:45 Uhr gestaltet von Herrn und Frau Gebauer; 20:45 - 21:30 Uhr gestaltet vom Gemeindeteam, anschl. bis 22:00 Uhr stille Anbetung
St. Blasius, Biberach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier vom letzten Abendmahl mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
Freitag, 2. April, Karfreitag		<i>L1: Jes 52,13-53,12, L2: Hebr 4,14-16; 5,7-9, Ev: Joh 18,1-19,42</i>
St. Symphorian, Zell a. H.	15:00 Uhr	Karfreitagliturgie: Feier vom Leiden und Sterben Christi mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores und des Liturgiekreises
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	15:00 Uhr	Karfreitagliturgie: Feier vom Leiden und Sterben Christi
St. Ulrich, Nordrach	15:00 Uhr	Karfreitagliturgie: Feier vom Leiden und Sterben Christi
St. Gallus, Oberharmersbach	10:00 Uhr	Kinderkreuzweg Die Kinder dürfen ihr Fastenopferkässchen abgeben und eine Blume oder Blütenzweig mitbringen 14:15 Uhr Rosenkranz 15:00 Uhr Karfreitagliturgie: Feier vom Leiden und Sterben Christi mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
St. Blasius, Biberach	15:00 Uhr	Karfreitagliturgie: Feier vom Leiden und Sterben Christi mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
Samstag, 3. April, Karsamstag		
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	21:00 Uhr	Feier der heiligen Osternacht
St. Ulrich, Nordrach	21:00 Uhr	Feier der heiligen Osternacht mitgestaltet durch ein Bläserensemble der Trachtenkapelle
St. Gallus, Oberharmersbach	21:00 Uhr	Feier der heiligen Osternacht als Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung mit den Erstkommunionkindern - vor dem Gottesdienst sind Mission-Osterkerzen im Hauptportal erhältlich. Zugang zu diesem Gottesdienst nur über das Hauptportal!
Sonntag, 4. April, Ostersonntag		<i>L1: Apg 10,34a.37-43, L2: Kol 3,1-4 oder 1 Kor 5,6b-8, Ev: Joh 20,1-18 oder Mk 16,1-7</i>
St. Symphorian, Zell a. H.	6:00 Uhr	Auferstehungsfeier unseres Herrn Jesus Christus (Osternacht) mitgestaltet durch Mitglieder von Horizont
	10:45 Uhr	Eucharistiefeier - Symphorians-Kollekte mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Osterhochamt
	18:00 Uhr	Feierliche Ostervesper
Michaelskapelle, Zell-UH	13:30 Uhr	Rosenkranz
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	Wortgottesdienst zu Ostern mit Kommunionsspendung mitgestaltet von einer Schola
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Osterhochamt - Gallus-Kollekte
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Osterhochamt - Blasius-Kollekte mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
Montag, 5. April, Ostermontag		<i>L1: Apg 2,14.22-33, L2: 1 Kor 15,1-8.11, Ev: Lk 24,13-35</i>
St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung , mitgestaltet durch den Kirchenchor und Liturgiekreis.
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
St. Ulrich, Nordrach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
	9:15 Uhr	Eucharistiefeier - Ulrichs-Kollekte mitgestaltet durch ein Bläserensemble der Trachtenkapelle
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Eucharistiefeier mitgestaltet durch ein Bläserensemble der Milz- u. Trachtenkapelle
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores
St. Mauritius, Prinzbach	10:45 Uhr	Eucharistiefeier - Mauritius-Kollekte mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores Gebetsgedenken für Maria u. Gallus Haas sowie Tochter Edeltraud

Dienstag, 6. April

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung

Mittwoch, 7. April

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
--	-----------	-------------------------

Donnerstag, 8. April

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier

Freitag, 9. April

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung

Samstag, 10. April

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst: Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
St. Ulrich, Nordrach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier

Sonntag, 11. April, Barmherzigkeitssonntag 2. Sonntag der Osterzeit, L1: Apg 4,32-35, L2: 1 Joh 5,1-6, Ev: Joh 20,19-31

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Eucharistiefeier
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
	19:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Martin Bühler u. verst. Angeh.
Michaelskapelle, Zell-UH	13:30 Uhr	Rosenkranz
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Stefan Armbruster, leb. u. verst. Angeh.; Paula u. Karl Kempf, leb. u. verst. Angeh.; Cäcilia u. Albert Schwarz, leb. u. verst. Angeh.; Karolina u. Wilhelm Jilg, Söhne Wilhelm, Albert u. Alfons, Tochter Hildegard u. Enkel Markus; zwei kleine Seelen
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Eucharistiefeier



Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

Adresse:	Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H. Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50 E-Mail: zell@kapuziner.org Internet: www.kapuziner.org
Klosterpforte:	Sprechzeiten: 8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr 19.00 - 20.30 Uhr
Wallfahrt:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 E-Mail: wallfahrt.zell@kapuziner.org
Haus der Begegnung:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40 E-Mail: hdb.zell@kapuziner.org
Bruder Markus:	markus.thueer@kapuziner.org, Guardian und Leiter Haus der Begegnung
Bruder Berthold:	berthold.oehler@kapuziner.org Wallfahrtsleiter

Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Oster in der Wallfahrtskirche

2. April Karfreitag 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu.
3. April Karsamstag 21.00 Uhr Osternachtsfeier.
4. April Ostersonntag 8.00 heilige Messe; 18.00 feierliche Vesper.
5. April Ostermontag 8.00 Uhr und 19.:00 Uhr heilige Messe.

Die Osternachtsfeier beginnt in diesem Jahr in der Kirche nicht am Osterfeuer. Ab Ostermontag sind die Abendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen wieder um 19.00 Uhr.

Evtl. können wegen der Corona-Situation Gottesdienste ausfallen. Bitte beachten Sie die Tagespresse und unsere Homepage.

Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

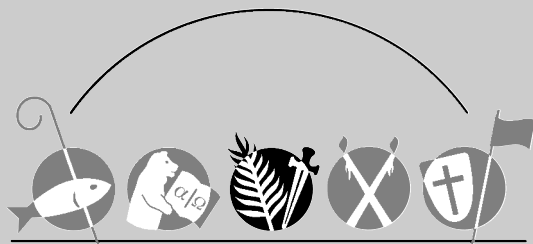
Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr. **In der Karwoche zusätzlich am Donnerstag und Freitag Vormittag.**

Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.



Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.

Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0

Fax 0 78 35 / 63 58 - 14

E-Mail pfarrei.zell@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 – 11.00 Uhr
Di. und Mi. 15.00 – 17.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Gottesdienste:

Alle Gottesdienste vom 01. bis 11. April 2021 finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Termine / Veranstaltungen

Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den Gottesdiensten an den Kar- und Ostertagen unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen der Seelsorgeeinheit und des Kapuzinerklosters.

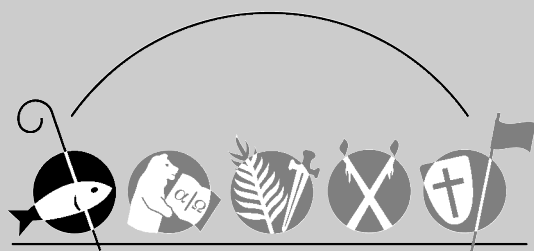
FORUM älterwerden Zell

Liebe Seniorinnen und Senioren,

bestimmt vermissen viele von Ihnen die gemütlichen und gemeinsamen Stunden der Seniorennachmittage und der Seniorenausflüge sowie die Treffen der Gymnastikgruppe. Nun hoffen wir sehr, dass wir nach Besserung der momentanen Situation, Sie wieder zu persönlichen Begegnungen und Veranstaltungen einladen können. Allen Seniorinnen und Senioren wünschen wir ein **frohes und gesegnetes Osterfest**. Es grüßt ganz herzlich das Leitungsteam vom FORUM älterwerden.

1. Gedächtnisse

können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.



Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach

Telefon: 0 78 38 / 9 58 11

Fax: 0 78 38 / 14 65

E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!
Dienstag, 15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag, 9.00 - 11.00 Uhr

: **Seelsorgerinnen und Seelsorger**
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Wir gedenken der Toten der Woche

05.04.15	Hubert Dreher
06.04.06	Maria Oehler
08.04.03	Irma Haas
08.04.15	Waltraud Borschensky
09.04.05	Joseph Wichert
10.04.12	Jean Louis
10.04.15	Gertrud Göhringer

Mesner Kath. Kirchengemeinde Zell a.H.

Die Katholische Kirchengemeinde Zell a.H. sucht zum 1. Juli 2021 eine/n Mesnerin/Mesner mit 6 Wochenstunden für die Pfarrei St. Ulrich in Nordrach.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Das Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Gestaltung des liturgischen Raumes zur Feier der Gottesdienste
- Verantwortung für die Sakristei, das Inventar, liturgische Geräte und Gewänder

Wir erwarten von Ihnen:

- Selbstständigkeit und vorausschauendes Handeln bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Einarbeitung und Fortbildungen
- ein gutes Betriebsklima
- eine Vergütung in enger Anlehnung an den TV-L
- betriebliche Zusatzversicherung

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 18. April 2021 an die Kath. Kirchengemeinde Zell a.H., Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a.H.

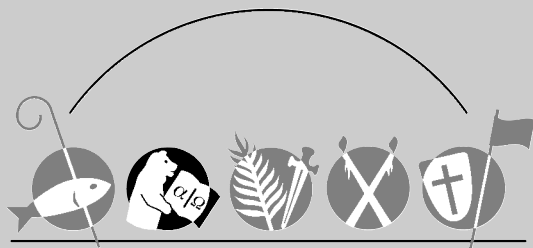
Bei Fragen zu der Stelle wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Nordrach, Tel. 07838-95811, Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de oder an unsere Verwaltungsbeauftragte Frau Gertrud Wangler, Tel. 07821-9099-22, Mail: gertrud.wangler@vst-lahr.de.

Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

Die Bücherei bleibt weiterhin geschlossen.

Herzlichst Ihr Büchereiteam

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«



Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach
Telefon: 0 78 37 / 2 33
Fax: 0 78 37 / 16 39
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Wir gedenken der Toten der Woche

04.04.2002	Ursula Brucher geb. Welsink
04.04.2003	Luzia Maria Damm geb. Kempa
05.04.2014	Eleonore Mark geb. Stehle
06.04.2010	Egon Kempf
06.04.2014	Wilhelm Lehmann
06.04.2016	Wilhelm Huber
07.04.2001	Markus Jilg

Hl. Messen, die zur Zelebration weitergeleitet wurden:

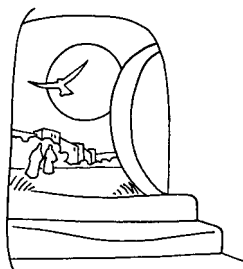
2 Hl. Messen	f. Frank Lehmann
1 Hl. Messe	f. Theresia u. Cölestin Lehmann
2 Hl. Messen	f. Justina u. Emil Pfundstein u. verst. Angeh.
2 Hl. Messe	f. Wilhelm Lehmann, Tochter Annemarie u. verst. Angeh.
1 Hl. Messe	f. Fridolin Lehmann u. verst. Angeh.
1 Hl. Messe	f. Wilhelm Schilli u. verst. Angeh.
2 Hl. Messen	f. Karolina u. Wilhelm Jilg, Söhne Wilhelm, Albert u. Alfons, Tochter Hildegard u. Enkel Markus

OstergRÜß

Liebe Gemeinde, liebe Mitchristen*innen!

Von ganzem Herzen wünschen wir Ihnen und Euch gesegnete und frohe Osterfesttage mit Ihren Lieben daheim. In den Zeiten der Pandemie legt sich über unsere Festfreude immer wieder ein Schatten

Noch am Karfreitag ruft Jesus am Kreuz »Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen!« Doch Gott verlässt Jesus nicht, und so fragen die Engel die ratlosen Frauen am Ostermorgen beim leeren Grab: »Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten! Er ist nicht hier, sondern er ist auferweckt worden (Lk 24, 5f).« Der Stein des Grabes kann das Leben nicht festhalten. Gottes Liebe ist stärker als jeder Schatten von Tod und Dunkelheit. Wenn in diesen Tagen der Frühling kommt, wird die Natur zu neuer Blüte und zum frischen Grün erweckt – uns zur Hoffnung: Gott hat das letzte Wort: Ich möchte, dass du lebst! Öffnen Sie Ihre Herzenstüren und freuen Sie sich mit



uns – trotz aller Widrigkeiten. Denn keine Macht der Welt kann uns von der Liebe Gottes trennen.

Frohe Ostern – auch im Namen von Pfarrer Bonaventura Gerner – wünschen Ihnen
Monika Bleier, für das Gemeindeteam Oberharmersbach, und
Matthias Hoppe, Diakon

Danksagungen

Voller Erfolg für den Kuchen Lieferservice des Missionskreises Oberharmersbach am Misereor-Sonntag – Spende in Höhe von € 3.030,00 kann nach Peru an Pfarrer Peter Seibt weitergeleitet werden.

Wir backen – sie genießen!

Der Missionskreis konnte wegen den allgemeinen Corona Regeln nicht wie gewohnt zum Fastenessen einladen. Deshalb wurde eine neue Idee geboren, das Missionsteam hat in einem Flyer für Kuchenbestellungen mit kontaktosem Lieferservice zum Sonntagskaffee nach Hause geworben. Es konnte nicht nur Kuchen, sondern auch ofenfrisches Holzofenbrot bestellt werden, das immer regen Absatz findet.

Die Werbung wurde sehr gut angenommen. Es wurde fleißig gebacken, so dass aus dieser Aktion und zusätzlichen Spenden aus der Bevölkerung ein stolzer Betrag zustande kam. Der Erlös von € 3.030,00 kann somit an die deutschsprachige Pfarrei St. José in Lima/Peru überwiesen werden. Diese Pfarrei ist eine Randgemeinde von Lima und seit über einem Jahr der Wirkungskreis von Pfarrer Seibt, der vorher in unserer Seelsorgeeinheit tätig war. Das Geld wird verwendet, um bedürftigen Familien Essenspakete zu liefern, die aufgrund von Corona zusätzliche Not haben.

Diese Aktion passte hervorragend zum weltweiten Misereor Thema:

Es geht! Anders!

Die Corona Krise zeigt uns, dass wir nicht einfach so weiterleben können, wie gewohnt. Wir erfahren täglich, wie wichtig Solidarität und Gemeinschaft ist. Trotz der veränderten Situation im eigenen Land, wollen wir die Sorgen und Nöte in Afrika, Asien und Lateinamerika nicht vergessen. Pfarrer Seibt freut sich riesig über die Hilfsbereitschaft unserer Gemeinde und hält uns in Abständen auf dem Laufenden.

Gutes und gerechtes Leben für alle geht nur, wenn wir unsere Lebensweise sozial-, ökologisch- und wirtschaftlich verändern. **Anders....** war es auch für die Miliz- und Trachtenkapelle Oberharmersbach, die coronabedingt nur mit einer kleinen Bläserabteilung den Gottesdienst zu Ehren der verstorbenen Mitglieder, musikalisch umrahmte. Im kleinen Kreis erfreuten die

Musiker die Gottesdienstbesucher mit wunderbaren Klängen, die bei den Besuchern sehr gut ankamen.

Wir möchten uns hiermit ganz herzlich bei allen für die Unterstützung und Hilfsbereitschaft, die wir immer wieder für unsere Projekte erfahren, bedanken. Bleiben Sie gesund.

Für das Missionsteam Oberharmersbach **Martina Boschert**

Fundsachen

Bei der Kuchenbackaktion des Missionskreises am Sonntag, 21.03.2021, blieb ein Kuchenblech und ein blau-kariertes Geschirrtuch übrig. Bitte bei Monika Bleier (Tel. 537) melden.

Termine / Veranstaltungen

Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

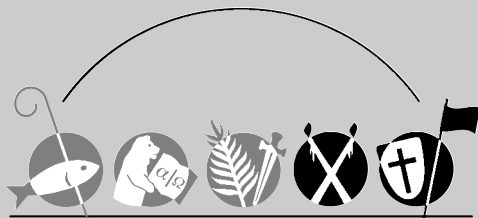
Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

Wer aber gerne Bücher ausleihen möchte, kann sich gerne unter **07837-9220700** oder **0178-8707598** melden. Wir werden dann einen corona-konformen Bring-/Abholservice organisieren.

Wir wünschen allen unseren Leser*innen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

Das Team der Bücherei

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.



Kath. Kirchengemeinden
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach
Telefon: 07835/3347
Fax: 07835/549974
E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**
Mo., Di., Fr.: 9.00 - 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Dank fürs Palmbinden

Leider konnte das Palmbinden in diesem Jahr nicht in gewohnter Weise angeboten werden. Wie jedes Jahr hat Rita Finkenzeller den großen Kirchenpalmen gebunden.

Dafür gilt ihr ein besonderer Dank.

Ein herzliches Vergelt's Gott auch für die zahlreich mitgebrachten oder in die Kirche gestellten Palmen. Sie haben unsere Pfarrkirche an Palmsonntag besonders geschmückt.

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«



Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

Pfarrbüro: Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a. H.
Seelsorger: Pfarrer Reinhard Monninger
Sekretärin: Kerstin Räßle
Telefon: 07835 - 3083, **Fax:** 07835 - 549786
E-Mail: evang-pfarramt-zell@t-online.de
Homepage: www.eki-zell.de

Unsere Sprechzeiten:

Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.

Gedanke zum Wochenspruch:

Ich war tot und bin wieder lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.
(Offenbarung 1,18).

Eine liebe Freundin hat mir vor Jahren eine »Rose von Jericho« geschenkt und gesagt: „Das ist eine Rose aus der Wüste Israels, ein richtiger Verwandlungskünstler, an der kannst Du die Auferstehung Jesu erahnen!“ Die Rose geriet in Vergessenheit, bis ich sie vor Kurzem »begraben« unter einem Stapel Bücher fand. Ich legte sie in eine Schale mit warmem Wasser und die trockenen, eingerollten Ästchen färbten sich grün. Das hätte ich dieser graubraunen Kugel gar nicht zugetraut. Die Pflanze, so sagen Biologen, ist eigentlich tot. Bei der »Wiederbelebung« saugen sich die Zellen durch Kapillarkräfte voll Wasser, die Pflanze entfaltet sich und setzt Samen frei.

Die »Rose von Jericho« bringt mich zum Nachdenken über die Weizenkörner, die der Landwirt im Herbst einsät, über die Blumenzwiebeln, die ich im Pfarrgarten vergrabe, und über die Blumenpracht in jedem Frühling.

Wir wissen, dass die Auferstehung am Ostertag mehr ist als alle biologischen Tricks unseres Schöpfers. Und doch – wenn der Schöpfer des Himmels und der Erde wegen kleinster Pflänzlein solche Wunder wirkt, sollte er dies nicht auch bei uns Menschen und allen Verstorbenen tun können?

Die Pandemie setzt uns schwer zu. Sie treibt die Menschen in die Vereinsamung, macht sie verschlossen und ausgedörrt wie eine »Rose von Jericho«. Wir brauchen die Botschaft von der Auferweckung Jesu. Sie macht uns Hoffnung, dass das Virus nicht das letzte Wort behält. Sie entfaltet in uns ungeahnte Kräfte zum Durchhalten.

Ihr/Euer Pfarrer Reinhard Monninger

Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten: Der Gottesdienstbesuch ist nur mit einer FFP-2 Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske möglich. Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfektion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, die Schutzmaske wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich. Gerne können Sie Ihr eigenes Gesangsbuch mitbringen, um die Lieder und Psalmen still mitzulesen.

Ostersonntag, 4. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Monninger).

Die Gottesdienste am Karfreitag und Ostersonntag stellen wir als Videofilme bis Sonntagnachmittag auf unsere Homepage (eki-zell.de).

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: www.kirchemitkindern-digital.de

Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de – Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Klangraum-Konzerte digital

Ab Karfreitag, 02.04.21, 15 Uhr

mit Ines Then-Bergh (Violine) & Traugott Fünfgeld, Kompositionen von Joseph Gabriel Rheinberger für Violine und Orgel.

Die Gottesdienste in der Evangelischen Kirche Zell an Ostern:

Gründonnerstag, 19.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Wurtz).

Karfreitag, 2. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Monninger).

**Jehovas Zeugen
Versammlung Haslach**

Versammlung Haslach

**Günther Heiss, Steinacherstraße 11,
77716 Haslach**

Jehovas Zeugen im Internet: www.Jehovaszeugen.de

Samstag, 3. April 2021

18.00 Uhr: Biblischer Vortrag. Thema: »„Kein Teil der Welt“ sein – so wie Christus« – 1. Johannesbrief 5:3, 4.

18.40 Uhr: Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Habt weiterhinne Zuneigung zueinander« – Römer 12:10.

Mittwoch, 7. April 2021

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel. Thema. »„Heftige Strafen“ für die Feinde Jehovas« – Hesekiel 25:15 – 17.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 – 3232.**

Jehovas Zeugen im Internet: **www.jw.org**.

Gemeinde Jesu lädt ein

Die »Gemeinde Jesu« lädt zum Gottesdienst am **Sonntag, 4. April 2021, um 10.00 Uhr im Kultur- u. Vereinszentrum –**

Großer Saal, ein. Nähere Informationen bei Elke Baumann (Tel. 07835/1884).